

Satzung über den Betrieb gewerblicher Art - Stadttombola -

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck und sachlicher Geltungsbereich

1. Die Stadt Varel verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art – Stadttombola – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Betriebes gewerblicher Art – Stadttombola – ist ausschließlich die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften.
3. Der Satzungszweck nach § 1 wird durch die Durchführung der Tombola und Auskehrung des Erlöses an die zu fördernden Körperschaften verwirklicht.

§ 2

Gewinnerzielung

Die Stadt Varel ist für die Stadttombola selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht erwirtschaftet; es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Mittelverwendung

1. Die Mittel der – Stadttombola – dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der – Stadttombola – fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung / Aufhebung des Betriebes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art – Stadttombola – oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art – Stadttombola – an die Stadt Varel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varel, den 18. Mai 2009

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister